



# Gemeinde Ehekirchen

Gemeindliche  
Bauvorschrift  
Nr. 4

## Satzung der Gemeinde Ehekirchen zur Errichtung von Dachgauben

Die Gemeinde Ehekirchen erläßt gemäß Art. 23 Gemeindeordnung (GO), sowie Art. 91 Bayer. Bauordnung (BayBO) v. 4.8.1997 folgende Satzung:

### § 1

#### Gegenstand

Die Gemeinde Ehekirchen regelt durch nachfolgende Bauvorschrift die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben auf Gebäuden.

### § 2

#### Bauvorschrift

Für die Neuerrichtung und Änderung von Dachgauben ergehen folgende Festsetzungen:

#### I. Allgemein:

##### (1) Zulässigkeit:

1. Dachgauben sind nur auf Hauptgebäuden zulässig.
2. Dachgauben sind nur bei einer Dachneigung von mehr als 34° zugelassen.
3. Negative Dachgauben sind nicht gestattet.
4. Die Gauben sind nur in der ersten Ebene des Dachgeschosses zugelassen; Dachgauben im sog. Spitzbodenbereich sind nicht erlaubt.

##### (2) Gestaltung:

1. Die Gesamtlänge aller Dachgauben darf nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge des Gebäudes einnehmen.
2. Es sind grundsätzlich (mit Ausnahme kleiner Gauben nach Abschnitt II) nur **Satteldachgauben und Schleppgauben** zugelassen.
3. Die Länge einer Gaube darf nicht mehr als 2,0 m betragen.
4. **Bei Gebäuden mit einer Dachlänge von mind. 12 Metern kann auf jeder Dachseite die Länge einer Gaube bis zu 3 Meter betragen.**

5. **Bei Gebäuden mit einer Dachlänge von mind. 14 Metern kann auf jeder Dachseite die Länge einer Gaube bis zu 4 Meter betragen.**
6. Die Traufhöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,25 m betragen.
7. **Die Dachgaube muss auf ihrer Frontseite zu mindestens 75 % aus Fensterflächen bestehen.**
8. Der Abstand einer Gaube zum First muß mindestens 1,0 Meter betragen.
9. Die Gauben sind mit dem gleichen Material wie das Hauptgebäude bzw. mit Blech einzudecken.

#### II. Ausnahmen bereits ab 30° Dachneigung

Ausnahmsweise sind ab einer Dachneigung von 30° (und höher) zugelassen:

1. -Dreiecksgauben mit einem Fußpunkt von max. 2,0 m,  
**sowie**
2. -kleine freistehende Einzelgauben (mit Sattel-, Walm- oder Segmentbogendach) mit einer max. Breite von 1,20 m und einer max. Traufhöhe von 1,25 m.

### § 3

#### Geltungsbereich

- (1) Diese Bauvorschrift gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ehekirchen.
- (2) In Geltungsbereichen von Bebauungsplänen gelten die dortigen Festsetzungen.

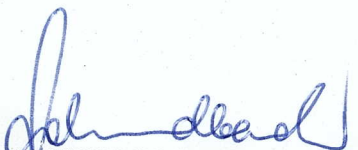
### § 4

#### Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am 1.3.2003 in Kraft. Die Satzung vom 1.12.1994 (Bauvorschrift Nr. 1) tritt gleichzeitig außer Kraft.

ausgefertigt:

Ehekirchen, den 28.2.2003

  
Schmalbach, I. Bürgermeister



#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde bekanntgemacht durch ihre Niederlegung und Anschlag der Bekanntmachung an allen Gemeindefafeln:

Aushang: 28.2.2003

Abnahme: 16.3.2003

Ehekirchen, den .....

Schmalbach, I. Bürgermeister